Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen

Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband

Band: 8 (1956)

Heft: 3

Artikel: Der hauptamtliche Radio-Beauftragte beschlossen!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-964116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS WORT DES THEOLOGEN

Wer soll an den Radiogottesdiensten beteiligt werden?

Von F Sigg

Im Rahmen unserer schweizerischen Radioprogramme haben die

Im Rahmen unserer schweizerischen Radioprogramme haben die protestantischen und die katholischen Radiogottesdienste ihren festen Platz. Man kann zwar nicht sagen, daß damit etwa dem Bedürfnis des religiösen Menschen Genüge getan sei. Grundsätzlich gesehen, sind die protestantischen Sendungen (einschließlich vielbeachteter Vortragsreihen, wie etwa: Einführung in die Bibel) ein Minimum. Neuerdings steht nun der Wunsch der Freikirchen, zu den Radiogottesdiensten herbeigezogen zu werden, zur Diskussion. Dieser Wunsch, seiner Zeit vor den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund gebracht, von ihm auch anerkannt, aber praktisch noch nicht durchgeführt, ist kürzlich von der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft der Schweiz ganz konkret in Basel wiederholt und in dieser Zeitschrift am 8. Oktober 1955 kritisch beleuchtet worden. Der Verfasser R.L. kam zum Schlusse, es dürfte füglich auf diesen Wunsch verzichtet werden, ließ uns aber die Spalten offen, die Frage Wunsch verzichtet werden, ließ uns aber die Spalten offen, die Frage weiter zu verfolgen.

weiter zu verfolgen.
Einige Ueberlegungen sind es, die den Gedanken positiv bewerten, auch freikirchliche Kreise an das Mikrophon zu lassen.
1. Der Schweizer, und gerade der Schweizer, hat ein Verständnis für Minoritäten. Unser Geist der Demokratie bewährt sich nicht in erster Linie darin, ob eine Mehrheit für etwas zusammenzubringen sei, sondern ob man für das Lebensrecht, das wohlausgewiesene Anliegen einer Minorität Verständnis hat und ihr auch zum wirklichen Anteil verständnis

2. In einem Lande mit Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Mono-2. In einem Lande mit Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Monopolstellung der evangelisch-reformierten Landeskirchen nicht unanfechtbar. Daß z. B. die Methodistenkirche und die Evangelische Gemeinschaft als Kirchen der Oekumene in der Schweiz ganz auf das Vereinsrecht der Art. 60 ff ZGB verwiesen sind, sollte nicht dazu führen, ihnen den Weg zum Radiogottesdienst zu verwehren.

3. Der Nützlichkeitsgedanke, also die Erwägung, die Sache möglichst zu vereinfachen, hat seinen guten Platz, aber er führt in seiner Konsequenz zu diktatorischen Erwägungen.

4. Die sogenannten Gemeinschaftskreise haben in der Schweiz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag im kirchlichen Leben der inneren und äußeren Mission gebracht und der Maßstab des landeskirchlichen Amtsträgers sollte nicht zur völligen Unterbindung der Stimmen aus freikirchlichen Kreisen führen.

Amtsträgers sollte nicht zur völligen Unterbindung der Stimmen aus freikirchlichen Kreisen führen.

5. Es ist kein Zweifel, daß die Furcht besteht, man müsse, wenn man einmal die Türe aufmache, auch Stimmen an das Radio lassen, die mit dem Evangelium nicht vereinbar sind, sich aber auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Hier läge meiner Ueberzeugung nach das Kriterium beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund. Wer dort Mitglied sein kann, und die Statuten umschreiben die Bedingungen zur Mitgliedschaft sehr genau, der dürfte, wenn er auch sonst Rechte und Pflichten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes auf sich genommen hat, ebenfalls zum Radio zugelassen werden. In den andern europäischen Ländern ist dieser Grundsatz schon längst durchgeführt. Deutschland, Oesterreich, Belgien, Skandinavien, England lassen die in freikirchlichen Bünden zusammengeschlossenen Kirchen auch an den Radiogottesdiensten teilnehmen.

6. Es ist zuwenig bekannt, daß es einen «Aarauer Verband», eine

6. Es ist zuwenig bekannt, daß es einen «Aarauer Verband», eine Vereinigung evangelischer Körperschaften der Schweiz gibt, der sehr saubere, einwandfreie Satzungen hat, die in nichts mit Sektiererei zu tun haben. Das wäre die weiteste Grenze, an die gegangen werden dürfte, ohne ein einziges Prinzip des gesunden Protestantismus preis-

geben zu müssen.
7. Im Falle der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemein-7. Im Falle der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft hat es sich der Kirchenbund lange und gründlich überlegt, ob er diese Freikirchen, von denen die eine zu den größten Freikirchen der Welt gehört, in ihrer schweizerischen Eigenständigkeit in seinen Bund aufnehmen solle. Dies ist mit klarer Entscheidung geschehen. Es wäre daher der Zeitpunkt gekommen, nach dreißig Jahren Mitgliedschaft auch hier eine Türe nicht mehr verschlossen zu halten.

8. Ueber die zahlenmäßigen Schlußfolgerungen werden sich die Freikirchen keine Illusionen machen dürfen. Aber in einer Zeit, da die weltweiten Beziehungen auch in der Schweiz mehr denn je zuvor beachtet werden, könnte von Zeit zu Zeit eine freikirchliche Stimme den ganzen Dienst des Radios nur bereichern.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die zuständigen Instanzen für diese Gedankengänge offen sein könnten.

Gedankengänge offen sein könnten.

Die tiefe blaue See

RL. Der Film wird schwerlich ein großes Publikum finden. Er ist zu anspruchsvoll. Ueberdies müßte man der englischen Sprache mächtig sein, um all das Unausgesprochene, hinter den Silben Liegende, zu verstehen. Mehr noch: Es ist eine heimliche Voreingenommenheit erforderlich, eine ganz und gar willkürliche Sympathie für englisches Wesen, für Zucht, Kühle und Distanz.

Anatole Litvak zeichnet für die Regie. Darum wird nirgends getastet und nirgends gefaselt. Jedes einzelne Bild ist überdacht. Die Kamera dient bis ins Letzte dem ordnenden Geist. Die glutvolle Gewalt der Imagination erscheint vollkommen gebändigt. Diejenigen, die von heimlicher Voreingenommenheit nichts wissen wollen, werden von Intellektualismus sprechen. Daß Litvak aber ein Meister der Komposition ist und bleibt, vermögen sie dadurch nicht in Frage zu stellen. Der Film ist nach einem Drama von Terence Rattigan gedreht worden. Dies Erbe läßt sich nicht leugnen. Es wird geredet. Aber der Streifen ist englisch. So steht nur ein einziger Satz, wo der Deutsche deren fünf benötigt. benötigt.
Eine Episode spielt sich in Klosters, also in unseren Bergen, ab. Die

Bilder sind makellos. Leider wird beim Skifahren ständig gejodelt. Das ist schade für Litvak. Unter anderem sieht man mit etwelcher Rührung, wie besorgt unsere Beamten offenbar (mit fremden Gästen) sein können. Dann aber wird auch unsere Trinkgeldmanie manifest. Das ist ebenfalls schade — für uns.

ebenfalls schade — für uns.

Die Geschichte beginnt mit einem Suicidversuch. Sie wird theologisch insofern wertvoll, weil in sehr unauffälliger Manier die Heldin — und mit ihr der Beschauer — zur Erkenntnis geführt wird, daß Selbstmord keine Lösung sein kann. Es geht in diesem Film auch um Heldentum und Tapferkeit. Doch wird davon nicht gesprochen. Er endet einfach damit, daß die Frau den schweren Weg wählt.

Durch Rückblendung erfahren wir, daß sie eine Lady gewesen ist, die Gattin eines angesehenen Richters. Dann kreuzt ein junger, forscher, egoistischer, unkultivierter Sportstyp ihren Weg, dem sie verfällt, trotzdem sie weiß, daß hier letztlich zwei unvereinbare Welten aufeinanderstoßen. Mit andern Worten: eine Dreieck-Geschichte, aber welch kultivierte Geschichte! Wunderbar klar und doch weitgehend nur andeutungsweise wird eine unerhörte Tragik entfaltet: die Frau ist zu wahr und zu sauber, um im Dreieck zu stehen. Sie bittet ihren nur andeutungsweise wird eine unernorte Trägik entlättet: die Fräu ist zu wahr und zu sauber, um im Dreieck zu stehen. Sie bittet ihren Mann, sie freizugeben. Es kommt zum «Zwei-Eck». Aber diese durch das Blut geforderte Bindung zerschellt an der Unvereinbarkeit des Geistes . . .

Der kultivierte Film verlangt ein kultiviertes Publikum. Wird er es

Der hauptamtliche Radio-Beauftragte beschlossen!

RL. Auf den 30. Januar 1956 waren alle Instanzen der deutschschwei-

RL. Auf den 30. Januar 1956 waren alle Instanzen der deutschschweizerischen Kirchen, die sich mit Radio- und Fernsehfragen befassen, zu einer Konferenz geladen worden; diese sollte der Klärung verschiedener Fragen dienen, die in den vergangenen Jahren Kirchenvolk und Kirchenbehörden beschäftigt haben. Die gefallenen Konferenzbeschlüsse gehen im Sinne von Empfehlungen an den Evangelischen Kirchenbund und an die kantonalen Kirchenräte.
Als wichtigster Entscheid darf die mit 18 zu 5 Stimmen beschlossene Schaffung eines kirchlichen Hauptamtes für Radiofragen bezeichnet werden, wobei die Meinung zum Ausdruck kam, der Kirchenbund möchte einen geeigneten Mann vorläufig für drei Jahre mit der Aufgabe betrauen, die protestantische Mitarbeit am Radio zu koordinieren und zu intensivieren. Ihm zur Seite steht die deutschschweizerische Radiokommission, die neu organisiert werden soll. indem iede Mitgabe betrauen, die protestantische Mitarbeit am Radio zu koordinieren und zu intensivieren. Ihm zur Seite steht die deutschschweizerische Radiokommission, die neu organisiert werden soll, indem jede Mitgliedkirche des Kirchenbundes einen sachkundigen Abgeordneten in die Kommission delegiert, der auch der Protestantische Volksbund und der Schweizerische Protestantische Film- und Radioverband angehören wird. Diese Kommission bildet einen fünfköpfigen Arbeitsausschuß, der in erster Linie die Aufgabe hat, die Radiopredigten zu planen und die Ausbildung der Radioprediger an die Hand zu nehmen. Regionale Anliegen sollen dagegen nach wie vor durch Arbeitskreise, welche sich um ein Studio gruppieren, vertreten werden. Erfreuliche Einigkeit bestand auch in der einzuschlagenden Tendenz bei der Auswahl der Radioprediger. Mit großem Mehr wurde dem Wunsche Auswahl der Radioprediger. Mit großem Mehr wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, es sei eine sachgemäße Reduktion der Radioprediger vorzunehmen und das Prinzip *jeder Pfarrer soll einmal im Leben am Radio sprechen* allmählich abzubauen. Damit wird nun endlich dem Anliegen eines großen Teiles unserer Hörerschaft Rechnung getragen, hat doch eine Umfrage des Protestantischen Volksbundes in dieser Sache ergeben, daß es rund Dreiviertel der zur Vernehmlassung Aufgeforderten begrüßen, wenn Niveau und Qualität der protestantischen Radiopredigten gehoben werden. Von unserer Seite aus ist zu diesem Problem nun nichts mehr beizufügen, haben wir doch in dieser Spalte nicht nur einmal für eine derartige Reduktion der Radioprediger eine Lanze gebrochen, da kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß das gegenwärtige System der Auslese zwar dem kirchlichen Frieden, nicht aber den Radiopredigten gedient hat. Eine Monopolisierung der Verkündigung oder eine Einschränkung in der Vielgestaltigkeit der Auslegung steht auch dann nicht zu befürchten, wenn zum neuen System übergegangen wird, haben sich doch die örtlichen Kirchenbehörden nach wie vor das Recht und die Freiheit vorbehalten, die Radio

nach wie vor das Recht und die Freiheit vorbehalten, die Radioprediger selbst zu bestimmen.

Nicht weniger klar manifestierte sich auch der Wille, den beiden dem Kirchenbund angeschlossenen Freikirchen — den Methodisten und der Evangelischen Gemeinschaft — ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechend Radiopredigten anzuvertrauen. Praktisch wird dieser Beschluß darauf hinauslaufen, daß die Methodisten jährlich einmal und die Evangelische Gemeinschaft alle zwei Jahre ihren Dienst und Reitzen können. Demit haben die verantwertlichen Instanzen Beitrag leisten können. Damit haben die verantwortlichen Instanzen der Landeskirchen den im Artikel von Bischof Sigg aufgeführten Argumenten wohl gebührend Rechnung getragen.

Der hauptamtliche Fernseh-Beauftragte muß warten!

Nachdem die Konferenz am Nachmittag das Studio Bellerive in Zürich besichtigt hatte, war es notwendig, die Marschroute für dieses jüngste Kind der PTT kirchlicherseits ebenfalls abzustecken. Hier liegen die Dinge insofern einfacher, als für die deutsche Schweiz nur ein einziges Studio in Aussicht genommen und die Programmleitung um die Mitarbeit der Kirchen froh ist; andererseits bestehen doch auch — und zwar gerade im Kirchenvolk — schwere Bedenken der Television gegenüber. Immerhin ließ sich die Konferenz von den Argumenten des nebenamtlich tätigen Fernseh-Beauftragten für die deutsche Schweiz (Bedaktor Stickelberger) und des hauntamtlich angestellten Fernseh-(Redaktor Stickelberger) und des hauptamtlich angestellten Fernseh-pfarrers für die welsche Schweiz (Pasteur Stahler) dahingehend überpharrers in die Weische Schweiz (Fasteur Stahler) damingehend überzeutgen, daß grundsätzlich die Mitarbeit der Kirchen bejaht wird. Mit großer Mehrheit beschloß die Konferenz, von der Anstellung eines hauptamtlichen Fernseh-Beauftragten vorläufig abzusehen, doch sei der kirchlichen Fernsehkommission auf dem Wege eines Nachtragkredites pro 1956 die Kompetenzsumme von 2000 auf 5000 Fr. zu erhöhen.